

Seite 1

Bausache Fink – Mühle  
Löbliches k.k. Bezirksamt!

Dem verehrlichen Indorsat Auftrag vom 4. Jänner d.J.N2799  
gehorsamst entsprechend, erstattet die gefertigte Vorstehung  
über Einvernehmen des ganzen Ausschusses gehorsamst  
folgenden Bericht:

1. Der Bau der von Fink beantragten und trotz des Verbotes  
bereits schon bestehenden Schupfe, nim(m)t  $4\frac{3}{8}$  Klafter Gemeinde  
Grund ein. Allerdings bestand vor Jahren ein kleines Schüpfchen  
dem Müller gehörig, aber das selbe hatte bei weitem nicht  
die Größe und den Flächeninhalt wie die nun erbaute, reichte  
auch nicht in den Gemeindegrund hinein.  
Die Gemeinde, an welche im Jahre 1824 mehrere Stücke  
der alten aufgelassenen Strasse überlassen wurden, hatte  
unter denselben jenes Stück, welches nun Fink zum Theile  
anstreitet, als Sam(m)elplatz für das Kleinvieh bestim(m)t, und durch  
circa 40 Jahre benützt, ist durch selbe auch von jederman(n) als Gemeinde  
Grund angesehen worden.  
Inhaltlich einer Schrift welche sich im Nachhange der Gemeinderech-  
nung vom Jahr 1824 im Gemeinde Archive befindet, hat der dama-  
lige Inhaber der Mühle mit der Gemeinde einen Tausch voll-  
zogen, demzufolge diese an jenen einen sehr kleinen Theil Ge-  
meindegrundes überließ.  
Am ~~Seh~~ Ende dieses Tauschkontraktes steht dan(n) der Gemeindebeschuß  
in welchen auch der Inhaber der Mühle als damaliger Vorsteher  
und Anwald stim(m)te, daß der Platz worunter der Sammelplatz fürs  
Kleinvieh verstanden werden muß, nie verstellt, verlegt oder  
verbaut werden dürfe.  
Die Flügelarche längs des Baches, deren Fink in seinem Gesuche er-  
wähnt, wurde allerdings vom Hohen Aerar auf Bitten und zum  
Schutze der Gemeinde aufgeführt ohne daß der Gemeinde ihr  
Eigenthums Grund bestritten ward; auf das erwähnte Loch  
/: theilweiser Einbruch des fraglichen Platzes:/ wurde nicht

Seite 2

von Fink, obwohl durch seine Wasserleitung entstanden, sondern  
durch die Gemeinde ausgefüllt.

2. Der Bau steht wie schon erwähnt mit  $4\frac{3}{8}$  Klaftern auf Gemeinde-  
Grund, und ist so der Sammelplatz für Kleinvieh verkleinert.  
Da auch Finks Willkührlichkeit bekan(n)t ist, so steht zu gewärtigen,  
daß er nicht nur die Baustelle, sondern den Platz rings um dieselbe  
verstellen, kurz für sich in Anspruch nehmen werde.  
Bezüglich der Gefährlichkeit des Schupfenbaues ist die ganze Gemeinde  
der Ansicht, daß der oftmals hoch aufschwellende Wildbach das Ufer  
untergraben, und dan(n) die auf demselben stehende Schupfe in den  
Bach stürzen könne, auf welche Art dan(n) unter der Bachbrücke eine

Schwelle entstehen, der Bach nach einer Seite hin austreten, so verheerend werden könne.

Man will dem k.k. Bauamte welches den Schupfenbau in seinem Berichte vom 21. Dezember 1865 als so gefahrlos darstellte, nicht gerade widersprechen; allein die Gemeinde kan(n) ihr ausgesprochenes begründetes Besorgniß, zumal sie den Bach besser ken(n)t, als ein nur zeitweilig in hiesiger Gegend wehrender Beamter, nicht verhehlen und findet es für ihre Pflicht, das selbe hiermit auszusprechen. Im Verlaufe der fünfziger Jahren, oder vielmehr gegen das Ende des Dezeniums 1850 wurde vom Bezirks Bauamte eine Schupfe zu entfernen gebothen, welche hinderlich der Bachbrücke und Ufer des Baches stand, und zwar aus dem Grunde, daß deren Einsturz in den Bach gefährlich werden könnte. Nun steht die Schupfe Finks oberhalb der Brücke, und deren möglicher Einsturz in den Bach muß von jedem Beobachter als viel gefährlicher erkan(n)t werden, als wen(n) jene oben erwähnte \v. Bauamte abgebotene/ Schupfe eingestürzt wäre. Daher dan(n) die Gemeinde den Spruch :“Gleiches Recht für Alle“! am Platz fände.

3. Die Gemeinde will überhaupt und insbesondere aus den schon ausgesprochenen Gründen den Schupfenbau nicht dulden.
4. An unmittelbare Anreiner an den Wildbach, so wie an die Baustelle sind gerade keine, die Aufbauung der Schupfe

Seite 3

wurde erst bemerkt, als dieselbe schon größtentheils bestand. Es wurde nämlich von Fink das Holz zu dieser Schupfe unbemerkt hergerichtet, so daß in(n)erhalb eines halben Tages die Schupfe aufgeschlagen werden konnte, und aufgeschlagen wurde. Sobald dieses geschehen wurde Mißstimmung in der Gemeinde laut, und als der gefertigte Vorsteher die diesfällige Anzeige erhielt, geboth er den Einhalt des \Weiter/Baues, an den sich aber Fink nicht kehrte, sondern die Schupfe vollendete, obwohl ihm inzwischen auch das Verboth des k.k. Bezirksamtes zugekom(m)en sein soll.

Seite 4

Gemeindebeschluß

Seite 5

No 216

Dem  
Josef Fink, Müller  
in Flirsch

Auf Ihr Gesuch um Bewilligung eines Schupfenbaues de praes. 12. Dezber. ...

J. wird Ihnen hiemit bedeutet:

1. Haben Sie ohne nachgesuchte und erhaltene Bewilligung ja selbst gegen das ausdrückliche Verboth des Gemeindevorstehers somit eigenmächtig und unbefugt die Holzschupfe erbaut.
2. Ist der Grund und Boden wenigstens zum größten Theil wen(n) nicht ganz im Eigenthum der Gemeinde Flirsch, welchen Umstand Sie selbst in Ihrem Gesuche dadurch an-

zuerken(n)en scheinen, da Sie angeben: die Gemeinde mache darauf Anspruch. Zudem ist die Gemeinde gar nicht einmal berechtigt, wen(n) sie auch wollte, einen ihr gehörigen Grund ohne von dem Hohen Landesausschusse resp. Landtage erhaltene Bewilligung zu veräussern, oder Jemanden abzutreten.

Seite 6 links

3. Werden Sie mit hierämtl. Dekrete vom 28.v.Mts. No216, welches Ihnen laut Empfangschein am 15. d.Mts zugestellt worden ist, angewiesen bin(n)en 8 Tagen das Eigenthum des Grunds u. Bodens, worauf Sie eigenmächtig und unbefugt die Schupfe erbaut haben, nachzuweisen; allein auch dieser Weisung haben Sie keine Folge geleistet, und es muß daher angenom(m)en werden, daß Sie diesen Beweis zu liefern nicht im Stande sind, und angeno(m)en aber nicht zugegeben, daß der fragliche Grund Ihr Eigenthum wäre, so würden Sie selbst in diesem Falle ohne politische Bewilligung den Schupfenbau zu führen, nicht berechtigt gewesen sein.
4. Darf nach der Bestätigung der Gemeinde der fragliche Platz weder verstellt, noch belegt noch verbaut werden, sondern ist als Sam(m)elplatz des Kleinviehes bestim(m)t.  
Mit Rücksicht auf die voraufgeführten Thatsachen, und selbst abgesehen vom Punkte 4 \kan/ Ihr eigenmächtiger und selbst gegen das ausdrückliche Verbot des Gemeindevorstehers aufgeführte Holzschupfenbau nicht geduldet werden. Daher Sie die Weisung erhalten bin(n)en

Seite 6 rechts

~~14 Tagen an die Hohe Statthalterei offen  
die Gesuchsbeilagen folgen zurück.  
KK Bez. Amt Landeck am  
27. März 1866~~

14 Tagen diesen Bau um so gewisser abzutragen, widrigens die Abtragung von Seite des gefertigten Bezirksamtes auf Ihre Kosten un-nachsichtlich erfolgen wird.  
Sollten Sie sich beschwert erachten, steht Ihnen die Berufung bin(n)en 14 Tagen an die Hohe Statthalterei offen.  
Die Gesuchsbeilagen folgen zurück.

KK. Bez.Amt Landeck  
am 27. März 1866  
mp Sulzenbacher

Seite 7 links

Wird diese Abschrift  
der Gemeindevor-  
stehung zu Flirsch zu  
ihrem Wissen und  
Benehmen zugefer-  
tigt.

KK Bez.Amt Landeck  
Sulzenbacher mp

Wurde dem Josef  
Fink zugestellt zu  
eigenen Händen  
am 6.April 1866  
Regensburger  
Amtd[iene]r

Seite 7 rechts

Abschrift  
No 134

Dem  
Josef Fink Müller  
zu  
Flirsch

Ihrem Rekurs do praes: 12.Mai 1866 No 1170  
gegen das hierämtliche Decret vom 27. März v.Js.  
Zahl 216 womit Sie angewiesen wurden, die von  
Ihnen eigenmächtig u. zum großen Theil auf Gemein-  
de Grund erbauten Holzschupfe abzubrechen, hat die  
hohe k.k. Statthalterei mit Decret vom 8. v.Mts Z.634.  
lediglich zurückgewiesen.

Dies wird Ihnen unter Rückschluß der Rekurs-  
beilagen mit dem eröffnet, daß der Abbruch der Schupfe  
ohne Verzug u. zwar bei Exekutions Vermeidung  
zu erfolgen hat.

K.K. Bezirksamt Landeck  
am 18. Februar 1867  
Sulzenbacher mp  
Bez.Vorstd.

Seite 8 links

Nr 134  
Wird der Gemeinde  
Vorsteherung zu  
Flirsch  
zu ihrem Wissen u. Benehmen  
zugefertigt.  
K.K. Bezirksamt  
Landeck am 18. Februar 1867  
Sulzenbacher

No 3350

An die Gemeinde-Vorsteherung zu Flirsch  
Amtsbezirk-Landeck

In Erledigung des Berichtes vom 20. Mai 1868  
Z.- wird Derselben bemerkt, daß der Landes-  
ausschuß dem Rekurse des Josef Fink Müller-  
meisters zu Flirsch vom 18. April 1868 gegen  
den Beschluß des Gemeindevorstandes vom 29.  
März 1868 womit ihm zum Behufe der Bewilli-  
gung des politischen Baukonsenses aufgetragen  
wurde, das Eigenthum des Grundstückes auf dem er  
sein Kornmagazin erbauen will, nachzuweisen,-  
Folge zu geben, u. den bemerkten Beschluß des  
Gemeindevorstandes aufzuheben befunden habe,  
indem zur Ertheilung oder Nichtertheilung eines poli-  
tischen Baukonsenses lediglich feuer- oder sanitäts-  
polizeiliche Rücksichten oder andere Gründe  
maßgebend sein kön(n)en, die wegen einer zu be-  
sorgenden Gefahr oder aus andern öffentlichen  
Rücksichten den projektierten Bau nicht gestatten.

Um diese Angelegenheit daher ins Reine zu  
bringen, hat die Gemeinde-Vorsteherung lediglich  
nach den Bestimmungen des §72 der allgemeinen  
Gerichtsordnung vorzugehen, wornach dann nach  
voraus gegangener Feststellung des Eigenthum-  
rechtes auf den Baugrund entweder im gütlichen  
oder im Rechts-Wege u. Entscheidung über die  
allfälligen Einwendungen der Anrainer, -von  
der Gemeinde, als in diesem Punkte kompetenter  
Behörde, erst in Betracht zu ziehen u. zu entschei-  
den ist, ob der Bau aus baupolizeilichen Rück-  
sichten /:§27 Punkt 9 der Gem.Ord.:/ gestellt  
werden kann oder nicht?

Hievon ist auch der Rekurrent Jos. Fink  
über obigen Rekurs zu verständigen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück-  
Innsbruck am 5. Juni 1868

Dr. Haslwanger